



Forschungsstipendien für vom Krieg in der Ukraine betroffene Wissenschaftler*innen | Vergaberichtlinien

Zur Regelung der Auswahl und Vergabe von Forschungsstipendien für vom Krieg in der Ukraine betroffene Wissenschaftler*innen hat das Rektorat in seiner Sitzung am 01.06.2022 die nachstehenden Vergaberichtlinien beschlossen.

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für Forschungsstipendien für vom Krieg in der Ukraine betroffene Wissenschaftler*innen, welche die Universität Heidelberg aus Mitteln des Körperschaftsvermögens mit dem Ziel vergibt, betroffenen Wissenschaftler*innen aus der Ukraine, Russland und Belarus zeitnah zu ermöglichen, ihre wissenschaftliche Arbeit an der Universität Heidelberg zu beginnen oder fortzusetzen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums oder auf dessen Fortsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums besteht nicht.

Nr. 2 Zielgruppe

Das Stipendium richtet sich an

- a) Doktorand*innen, Postdoktorand*innen und etablierte Wissenschaftler*innen, die vor dem 24.2.2022 an einer ukrainischen Universität tätig waren und
 - eine ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - aus Drittstaaten stammen und aus politischen/humanitären Gründen nicht in ihr Heimatland zurückkehren können
- b) Doktorand*innen, Postdoktorand*innen und etablierte Wissenschaftler*innen aus Russland oder Belarus, die bedingt durch den Krieg ihr Land verlassen mussten und ihre wissenschaftliche Arbeit an der Universität Heidelberg fortsetzen möchten
- c) Gastwissenschaftler*innen mit ukrainischer, russischer oder belarussischer Staatsbürgerschaft, die sich vor dem 24.2.2022 an der Universität Heidelberg aufgehalten haben sowie an einer Hochschuleinrichtung ihres Landes tätig waren und aufgrund des Krieges ihre wissenschaftliche Arbeit an der Universität Heidelberg fortsetzen möchten.

Nr. 3 Zweck

Mit Hilfe des Stipendiums soll vom Krieg in der Ukraine betroffenen Wissenschaftler*innen ein Gastforschungsaufenthalt an der Universität Heidelberg ermöglicht werden, damit diese ihre wissenschaftliche Arbeit beginnen oder fortsetzen können (z.B. Fortsetzung eines Forschungsvorhabens, Mitarbeit Forschungsprojekt, Promotion etc.). Auch die Fortsetzung eines bereits bestehenden Aufenthaltes als Gastwissenschaftler*in ist grundsätzlich möglich.

Nr. 4 Fördermaßnahme

Das Stipendium dient der Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie der Finanzierung der Lebenshaltungskosten.

Nr. 5 Zuständigkeiten

- (1) Die Federführung für die Abwicklung des Stipendienprogramms liegt in den Händen des Dezernats Internationale Beziehungen. Dies schließt die Ausschreibung der Stipendien, Abwicklung und Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie die Erstellung der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide ein.
- (2) Die Auszahlung der Stipendien an die Gastwissenschaftler*innen sowie die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch das Dezernat Stiftungen und Vermögen.
- (3) Änderungen der Vergaberichtlinien sind durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Auswahlausschusses oder durch die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung möglich.

Nr. 6 Finanzieller Umfang

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach dem Grad der wissenschaftlichen Qualifikation der Gastwissenschaftler*innen und beträgt für

- a) Doktorand*innen 1.700 € p. Monat
 - b) Postdoktorand*innen und etablierte Wissenschaftler*innen 2.300 € p. Monat
- Zusätzlich kann ein Familienzuschlag von bis zu 500 € p. Monat gewährt werden.

Nr. 7 Familienförderung

Ein monatlicher Zuschlag für mitreisende Kinder wird bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises ausgezahlt. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anzahl der Kinder und der familiären Situation.

Nr. 8 Dauer

Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum von 1 - 3 Monaten vergeben. Der Förderzeitraum richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des*der Gastwissenschaftler*in. Eine einmalige Verlängerung ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

Nr. 9 Verlängerung

- (1) Sofern Stipendienmittel zur Verfügung stehen, kann das Stipendium nach Ablauf des zunächst bewilligten Zeitraums auf Antrag einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden, sofern das geplante Vorhaben die Förderdauer überschreitet und bis dahin keine Anschlussfinanzierung vorliegt.
- (2) Das Bemühen um eine eigeninitiative Einwerbung eines längerfristigen Stipendiums/Fellowships aus externen Mitteln wird vor Beantragung einer Verlängerung vorausgesetzt.
- (3) Der Bewilligungsbescheid legt den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche der*die Stipendiat*in für eine Verlängerung der Förderung erbringen muss.
- (4) Über die Ausgestaltung und Durchführung des Verlängerungsverfahrens entscheidet der Auswahlausschuss.

Nr. 10 Beurlaubung

Nein

Nr. 11 Auszahlungsmodalitäten

Das Stipendium wird monatlich auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto des*der Gastwissenschaftler*in ausgezahlt. Für die Auszahlung ist ein deutsches Bankkonto erforderlich.

Nr. 12 Kombinierbarkeit mit anderen Stipendien

Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn eine andere Förderung vorliegt oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird, die dem Stipendium entgegensteht.

Nr. 13 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Universität schreibt das Stipendium auf ihren Internetseiten aus.
- (2) Anträge sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist in elektronischer Form – möglichst als eine PDF-Datei – an das Dezernat „Internationale Beziehungen“ (dezernat7@zuv.uni-heidelberg.de), zu richten.
- (3) Eigenbewerbungen des*der Gastwissenschaftler*in sind nicht möglich. Antragsberechtigt sind Institute/Einrichtungen (über die jeweilige Fakultät) und Fakultäten der Universität Heidelberg, gemeinsam mit der wissenschaftlich verantwortlichen Kontaktperson bzw. dem*der gastgebenden Wissenschaftler*in.
- (4) Mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen verpflichtet sich die gastgebende Einrichtung, dem*der Gastwissenschaftler*in einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Nr. 14 Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist wird in der Ausschreibung bekannt gemacht und auf den Internetseiten der Universität Heidelberg veröffentlicht.

Nr. 15 Umfang der Bewerbungsunterlagen

- (1) Innerhalb der Bewerbungsfrist müssen folgende Bewerbungsunterlagen frist- und formgerecht bei der zuständigen Stelle eingereicht werden:
 1. Allgemeine Angaben zur antragstellenden wissenschaftlichen Einrichtung und zur Person, die als Gastwissenschaftler*in an der Universität Heidelberg forschen möchte
 2. Stellungnahme des*der gastgebenden Wissenschaftler*in der Universität Heidelberg zur wissenschaftlichen Qualifikation des*der Gastwissenschaftler*in (Forschungsschwerpunkt, Würdigung der wissenschaftlichen Leistung) sowie zum Arbeitsplatz und ggf. zur Integration in die Arbeitsgruppe
 3. Kurzdarstellung des zu behandelnden Forschungsthemas
 4. Zeit- und Arbeitsplan
 5. Lebenslauf des*der Gastwissenschaftler*in
 6. Publikationsliste
 7. Ggf. Preise und Referenzen
 8. Nachweis der Staatsbürgerschaft
 9. Nachweise zur vorherigen Tätigkeit an einer ukrainischen, russischen oder belarussischen Universität, sofern vorhanden
 10. Ggf. Nachweise zu mitreisenden Kindern
 11. Nachweis des Aufenthaltsstatus
 12. Erklärung, dass für den beantragten Förderzeitraum noch kein anderweitiges Stipendium oder Fellowship zur Förderung des Qualifikations- oder Forschungsvorhabens bewilligt wurde
- (2) Anträge können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache gestellt werden.

Nr. 16 Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Stipendiat*innen ist das Gesamtbild der Bewerber*innen entscheidend. Es sollen insbesondere folgende Kriterien bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden:

1. der erwartete Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung
2. die Schlüssigkeit des Antrags,
3. die persönliche Qualifikation des bzw. der Gastwissenschaftler*in
4. die Anschlussfähigkeit an die Universität Heidelberg.

Nr. 17 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingegangenen Anträgen wählt der Auswahlausschuss die Anträge aus, für die eine Förderung mit einem Forschungsstipendium bewilligt werden kann.

- (2) Grundlage für die Auswahlentscheidung stellen die unter Nr. 15 (1) genannten einzureichenden Unterlagen dar.
- (3) Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Änderungen bzw. Anpassungen von Bestandteilen des Auswahlverfahrens einschließlich der Anpassung der Auswahlkriterien bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Auswahlausschusses.

Nr. 18 Auswahlausschuss

- (1) Die Begutachtung und Auswahl der Anträge erfolgt durch eine Kommission unter dem Vorsitz des Prorektors für Internationales.
- (2) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

Nr. 19 Auflagen für die Stipendienerteilung

- (1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahlausschusses.
- (2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen in Textform und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Auf Basis der Auswahlentscheidung des Auswahlausschusses erstellt die für die Bewilligung zuständige Stelle die entsprechenden Bewilligungsbescheide. Diese stellen die zahlungsbegründende Unterlage dar.
- (4) Die Auszahlung setzt voraus, dass die*der prospektive Stipendiat*in eine geeignete Annahmeerklärung unterzeichnet hat. In der Annahmeerklärung kann ein Verzicht auf das Widerspruchsrecht angezeigt werden, um den Prozess der Stipendienauszahlung ggf. zu beschleunigen.

Nr. 20 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet vor Ablauf des bewilligten Zeitraums, wenn der *die Gastwissenschaftler*in
 - 1. ein anderes Stipendium oder Fellowship zum gleichen Zweck erhält,
 - 2. eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die dem Stipendium entgegensteht oder
 - 3. seine Forschungstätigkeit an der Universität Heidelberg vorzeitig beendet.
- (2) Die Auszahlung des Stipendiums wird eingestellt, sobald einer der unter Nr. 20 (1) genannten Gründe eintritt.
- (3) Bereits erhaltene Stipendienzahlungen für den Monat, in dem einer der unter Nr. 20 (1) genannten Gründe eingetreten ist, müssen zurückgezahlt werden.

Nr. 21 Mitwirkungspflichten

Die Gastwissenschaftler*innen sind verpflichtet, der Universität über die im Bewilligungsbescheid angegebene Kontaktadresse unverzüglich alle Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände, mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewilligung des Stipendiums stehen.

Nr. 22 Überzahlung und Widerruf

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn
 - 1. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 2. Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden,
 - 3. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,

4. die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Voraussetzungen für den Bezug des Stipendiums nicht mehr erfüllt sind,
 5. der*die Gastwissenschaftler*in eine weitere persönliche Förderung aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält, die steuerrechtlich und entsprechend der spezifischen Regelungen des Programms nicht mit dem Stipendium vereinbar ist,
 6. für den genannten Bewilligungszeitraum die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Gegen einen Anspruch der Universität auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Nr. 23 Schlussbemerkung

- (1) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und dem*der Gastwissenschaftler*in. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Gastwissenschaftler*innen dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium zu keiner Arbeitnehmertätigkeit oder Gegenleistung verpflichtet werden.
- (2) Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Erfüllung etwaiger einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen obliegt der*dem Gastwissenschaftler*in.